

BVGer E-63/2019 vom 9. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-63_2019

FR: TAF E-63/2019 du 9 mai 2019

IT: TAF E-63/2019 del 9 maggio 2019

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Ausländerrecht nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob das SEM den Wegweisungsvollzug nach Pakistan zu Recht als durchführbar erachtet hat oder ob allenfalls anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist. Vorliegend erweist sich die Feststellung der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers nach wie vor als strittig. Weder das SEM noch der Beschwerdeführer gehen von einer Staatenlosigkeit des letzteren aus, sondern der Beschwerdeführer bezeichnet sich selber als afghanischer Staatsangehöriger und das SEM qualifiziert ihn als pakistanischen Staatsangehörigen. Damit hätte der jeweils andere Staat Drittstaatqualität (vgl. Art. 83 Abs. 2 und 3 AIG). Vorab ist somit zu beurteilen, ob mit dem SEM von der pakistanischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, oder ob es dem Beschwerdeführer gelungen ist, die afghanische Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen.

E. 4.2

Glaubhaftmachung (vgl. Art. 7 AsylG) bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit seiner Vorbringen sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte

Sichtweise abzustellen. Für die Glaubhaftmachung reicht es nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachten Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. ausführlich BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.1

Wie oben erwähnt, stellte sich die Vorinstanz in der Verfügung vom 4. Dezember 2018 auf den Standpunkt, aufgrund der Ergebnisse der Botschaftsabklärung und nachdem es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, diese zu widerlegen, sei davon auszugehen, dass er die pakistanische Staatsangehörigkeit besitze und legal in seinen Heimatstaat Pakistan zurückkehren könne. Der Beschwerdeführer hielt in seinen Eingaben auf Beschwerdeebene hingegen daran fest, dass er einzig die afghanische Staatsangehörigkeit besitze. Sodann sei das Fortbestehen der illegal erworbenen pakistanischen Staatsangehörigkeit seiner Eltern nicht gesichert, weshalb für ihn eine Rückkehr nach Pakistan unzumutbar sei.

E. 5.2

Zunächst ist festzuhalten, dass sich der vom Beschwerdeführer angegebene Sachverhalt (vgl. oben Bst. B) bezüglich seiner Familienverhältnisse (auch der exponierten Tätigkeit und dem Tod seines Vaters) und seines Lebens in B. _____, der im Wesentlichen mit den Ergebnissen der Botschaftsabklärung übereinstimmt, als glaubhaft erweist. Auch die diesbezüglich eingereichten Beweismittel wurden von der Vorinstanz als echt eingestuft. Es ist somit davon auszugehen, dass die Familie des Beschwerdeführers aus Afghanistan stammt und noch vor seiner Geburt (der Vater in den 19[...]er Jahren) nach Pakistan gezogen ist. Der Beschwerdeführer hat bereits an der BzP angegeben, dass er und seine Familie aus Afghanistan stammten. Ebenso hat er erklärt, er habe - im Gegensatz zu seinen Eltern - nie pakistanische Ausweispapiere erhalten, da er beim Tod seines Vaters noch minderjährig gewesen sei (SEM-Akte A6 S. 3, 5). Aufgrund der Bekanntheit seines Vaters und der langen Aufenthaltsdauer der Familie in B. _____ habe er keine Ausweisdokumente benötigt (SEM-Akte A6 S. 7). Der illegale Aufenthalt der Familie in Pakistan sei möglich gewesen, da sie schon sehr lange dort gelebt und den Behörden Schmiergeld bezahlt hätten (SEM-Akte A13 F74 f.). Dass seine Eltern in Pakistan registriert worden seien, hat der Beschwerdeführer ebenfalls bejaht, wobei er die diesbezüglichen Begriffe (Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsbewilligung, Pass, Einbürgerung) offensichtlich nicht korrekt zuordnen konnte, was zu erklärbaren Widersprüchen in seinen Angaben geführt hatte (vgl. Urteil E-5223/2017 E. 5.3 sowie z.B. SEM-Akte A6 S. 3). Zwar hat der Beschwerdeführer, wie die Vorinstanz richtig feststellte, an der BzP nicht erwähnt, dass seine Eltern illegal an pakistanische Ausweispapiere gelangt seien. Seine Erklärung hierfür ist aber nicht von der Hand zu weisen, zumal ihm die Relevanz dieser Aussage sowie die Zweifel an seiner Staatsangehörigkeit an der BzP tatsächlich noch nicht bewusst gewesen sein dürften und er erst anlässlich der Anhörung darauf aufmerksam gemacht wurde (SEM-Akte A13 F9). Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eltern des Beschwerdeführers, die mehrere Jahrzehnte in Pakistan lebten beziehungsweise leben, damals illegal pakistanische Identitätsdokumente erworben hatten und mittlerweile über CNICs verfügen. Im Rahmen der Botschaftsabklärung sind diese CNICs mittels Onlineüberprüfung verifiziert worden. Die bloße Tatsache, dass die pakistanischen Identitätspapiere der Eltern des Beschwerdeführers registriert sind, vermag aber nichts über deren ursprünglichen Erwerb auszusagen. Entsprechend lässt das Vorliegen dieser registrierten CNICs die Aussage des

Beschwerdeführers, diese Papiere seien illegal erworben worden, nicht als unglaublich erscheinen. Ebenso wenig sind diese CNICs, die nicht den Beschwerdeführer betreffen, geeignet, etwas über seine eigene Staatsangehörigkeit auszusagen. Das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers, nach den Besuchen und Abklärungen der Mitarbeiter der Schweizer Vertretung in B._____ seien die Behörden auf seine Familie aufmerksam geworden und hätten schliesslich angekündigt, die erkaufte pakistanische Staatsangehörigkeit der Familie für ungültig erklären zu lassen, qualifiziert die Vorinstanz als Schutzbehauptung. Da im Zuge der Botschaftsabklärung mehrere Personen, neben den Familienmitgliedern, befragt und teilweise in der Öffentlichkeit fotografiert worden sind und Dokumente der Familie eingesehen wurden, scheint dieses Vorbringen des Beschwerdeführers allerdings nicht unplausibel und kann zumindest nicht ausgeschlossen werden (vgl. auch E. 6.2.3).

E. 5.3

Weiter erweist sich die Aussage des Beschwerdeführers, er habe aufgrund seiner Minderjährigkeit nie pakistanische Identitätspapiere erhalten, als glaubhaft, nachdem der Erhalt einer CNIC pakistanischen Staatsangehörigen grundsätzlich erst ab ihrem 18. Lebensjahr offensteht (vgl. National Database and Registration Authority [NADRA], National Identity Card [NIC], <<https://www.nadra.gov.pk/identity/identity-cnrc/#Q1>>, abgerufen am 29.04.2019). Hinzu kommt, dass der legale Zugang zur pakistanischen Staatsangehörigkeit für afghanische Flüchtlinge, selbst wenn sie in Pakistan geboren worden sind, äusserst schwierig ist (vgl. Nazir Faryal, European University Institute, Report on Citizenship Law: Pakistan, 12.2016, <http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/44544/EudoCit_2016_13Pakistan.pdf?sequence=1>, abgerufen am 29.04.2019). Von einer doppelten Staatsangehörigkeit (Afghanistan und Pakistan) kann sodann nicht ausgegangen werden. Die meisten afghanischen Flüchtlinge dürften sich legal oder illegal - entweder mit einem geregelten Aufenthaltsstatus oder nicht registriert - in Pakistan aufhalten (vgl. bereits Urteil E-5223/2017 E. 5.2). Dennoch geht die Vorinstanz davon aus, dass der Beschwerdeführer und seine Familie nie eine pakistanische Aufenthaltsgenehmigung, sondern die Staatsangehörigkeit erhalten hätten. Des Weiteren führt die Vorinstanz aus, das "local certificate" des Vaters des Beschwerdeführers weise nach, dass auch der Beschwerdeführer, der als Sohn auf dem Dokument genannt werde, pakistanischer Staatsangehöriger sei. Auch wenn der Beschwerdeführer auf dem Dokument, das den Wohnsitz des Vaters in Pakistan bestätigte, erwähnt wird, ist festzuhalten, dass dessen Beweiswert fraglich ist. Die illegale Ausstellung solcher "local certificates" scheint zumindest keine Seltenheit zu sein (vgl. The Friday Times, Curious case Balochistan's local certificates, 08.02.2019, <https://www.thefridaytimes.com/curious-case-balochistans-local-certificates/>); Bolan Times, Shame Registration of Afghan Refugees for census in Balochistan, 24.02.2017, <<http://www.bolantimes.com/shame-registration-of-afghan-refugees-for-census-in-balochistan/>>, beide abgerufen am 29.04.2019). Entsprechend kann dieses local certificate nicht als Nachweis für die pakistanische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers genügen.

E. 5.4

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz vermag zu erstaunen, dass der Beschwerdeführer an der Anhörung eine Original-Tazkira vom Mai 2014 zu den Akten reichte, nachdem er an der BzP im Jahr 2015 noch erklärt hatte, keine Tazkira zu besitzen. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe gemeint, er selbst habe nie eine Tazkira beantragt, seine Mutter

allerdings schon, vermag nicht restlos zu überzeugen. Allerdings hat der Beschwerdeführer auch die Original-Tazkira seines Vaters eingereicht und bereits an der BzP angegeben, sein Vater besitze eine afghanische Tazkira, mit Hilfe derer er sich ebenfalls eine Tazkira zum Nachweis seiner afghanischen Staatsangehörigkeit ausstellen lassen könne (SEM-Akte A6 S. 3, 7). Überdies habe seine in der Schweiz lebende Schwester (Staatsangehörigkeit Afghanistan gemäss ZEMIS-Register) mit Hilfe der Tazkira des Vaters bei der afghanischen Botschaft in Genf einen afghanischen Reisepass beantragen können. Ebenfalls habe sie von der Botschaft eine "Attestation de Naissance" erhalten, wovon er eine amtliche Beglaubigung zu den Akten reichte. Sodann hat das SEM eine Überprüfung der Tazkiras des Beschwerdeführers und seines Vaters veranlasst, wobei keine abschliessende Beurteilung derer Echtheit vorgenommen werden konnte. Auch wenn die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen hat, dass Tazkiras leicht käuflich erhältlich sind, und die Angaben des Beschwerdeführers an der BzP im Widerspruch zum Ausstellungsdatum seiner Tazkira stehen, reicht dies - nach den obigen Erwägungen - nicht aus, um den Schluss der Vorinstanz, bei den vorliegend ins Recht gelegten Dokumenten müsse es sich um Fälschungen handeln, bestätigen zu können.

E. 5.5

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten: Die Angaben des Beschwerdeführers sind grossmehrheitlich glaubhaft ausgefallen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass seine Eltern auf illegalem Weg die pakistanische Staatsangehörigkeit respektive Identitätsdokumente (heute CNIC) erworben hatten. Ferner ist fraglich, ob deren Gültigkeit noch von Bestand ist. Sodann ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer selbst bis zu seiner Ausreise im Jahr 2011 über keine pakistanischen Papiere verfügt hat. Hingegen hat er zur Stützung seiner Vorbringen afghanische Ausweisdokumente von ihm und seinem Vater ins Recht gelegt. Aufgrund der obigen Ausführungen kommt das Gericht zum Schluss, dass die Elemente, die für die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten afghanischen Staatsangehörigkeit sprechen als gewichtiger zu werten sind, als diejenigen, die dagegen sprechen. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen sowie (angebotenen) Beweismittel des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Unmöglich ist der Vollzug sodann, wenn der Betroffene weder in den Heimat- oder Herkunfts- noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (vgl. Art. 83 Abs. 2 bis 4 AIG). Die Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse ist grundsätzlich mit Bezug auf den Heimatstaat des Betroffenen durchzuführen. Eine Prüfung des Vollzugs in einen Herkunftsstaat erfolgt nur bei einer staatenlosen Person. Sodann kann ein Vollzug in einen Drittstaat im Sinne von Art. 83 Abs. 2 und Abs. 3 AIG insbesondere nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die betroffene Person rechtmässig in den Drittstaat zurückkehren und dort eine Bewilligung für den dauernden Aufenthalt erlangen kann. Eine rechtmässige

Rückkehr setzt einerseits voraus, dass die betroffene Person über gültige Reisepapiere (inkl. Visa) verfügt oder der Drittstaat sie freiwillig einreisen lässt, und der Drittstaat andererseits eine Bewilligung in irgend einer Form zum weiteren Verbleib erteilt oder die zuständigen Behörden die Erteilung einer solche Bewilligung wenigstens mit Sicherheit in Aussicht stellen können. Dabei obliegt es der verfügenden Behörde zu beweisen, dass diese Voraussetzungen der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs erfüllt sind (vgl. Urteile des BVer E-2356/2018 vom 25. April 2019 E. 6.2 sowie E-4705/2007 vom 24. Mai 2011 E. 9.4.2, m.w.H.). Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Ist eine von ihnen erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln.

E. 6.2

Nachdem das Gericht davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer die pakistanische Staatsangehörigkeit nicht erworben, sondern nur diejenige von Afghanistan besitzt, ist zunächst der Vollzug in seinen Heimatstaat Afghanistan zu prüfen. Die Vorinstanz hat diese Prüfung konsequenterweise nicht vorgenommen. Hingegen hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Pakistan - nunmehr ein Drittstaat im vorliegenden Fall - als zulässig, zumutbar und möglich erachtet, da sie von der Staatsangehörigkeit und einer legalen Aufenthaltsmöglichkeit des Beschwerdeführers in Pakistan ausgegangen ist.

E. 6.2.1

Bezüglich der allgemeinen Lage in Afghanistan hat das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Lageanalyse in dem als Referenzurteil publizierten Entscheid D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 festgestellt, seit dem letzten Länderurteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011 (vgl. BVGE 2011/7) ergebe sich eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage über alle Regionen hinweg und es bestünden derart schwierige humanitäre Bedingungen in weiten Teilen Afghanistans, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren sei. Der Wegweisungsvollzug sei deshalb als unzumutbar zu beurteilen. Von dieser allgemeinen Lageeinschätzung sind die Städte Kabul (vgl. Urteil D-5800/2016 E. 8.4), Herat (vgl. BVGE 2011/38) sowie Mazar-i-Sharif (vgl. BVGE 2011/49 sowie Referenzurteil des BVer D-4287/2017 vom 8. Februar 2019) insoweit auszunehmen, als ein Wegweisungsvollzug an diese Orte ausnahmsweise zumutbar ist, falls besonders begünstigende Faktoren vorliegen (vgl. u.a. Urteil des BVer E-2563/2017 vom 12. April 2019 E. 9.3).

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer hat gemäss eigenen Angaben sowie Ergebnissen der Botschaftsabklärung nie in Afghanistan, sondern zeitlebens in Pakistan gelebt. Er verfügt in Afghanistan über kein Beziehungsnetz und hat auch keine Schul- oder Berufsausbildung, die ihm bei einer Eingliederung behilflich sein könnte. Demnach ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer der Aufbau einer menschenwürdigen Existenz in seinem ihm fremden Heimatstaat kaum möglich wäre und er dort mit erheblicher Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung im Sinne des Gesetzes (Art. 83 Abs. 4 AIG) ausgesetzt wäre. Entsprechend erweist sich ein Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Afghanistan als unzumutbar.

E. 6.2.3

Zum verfügbaren und angefochtenen Wegweisungsvollzug in den Drittstaat Pakistan ist folgendes festzuhalten: Wie oben ausgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer keinen legalisierten Aufenthaltsstatus in Pakistan innehatte. Er hat stets erwähnt, dass ihm der Zugang zu Ausweisdokumenten aufgrund seiner damaligen Minderjährigkeit verwehrt gewesen sei. Sodann erscheint sein Vorbringen, durch die Abklärungen der Schweizer Botschaft vor Ort seien die Behörden auf seine Familie aufmerksam geworden und hätten festgestellt, dass die CNICs der Familie illegal erworben worden seien, als plausibel. Zumindest würde der Beschwerdeführer für den erstmaligen Erhalt eigener pakistanischer Identitätsdokumente unter anderem die gültigen Ausweisdokumente (CNIC) seiner Eltern oder eines Elternteils benötigen (vgl. NADRA, Requirements & Eligibility, <<https://www.nadra.gov.pk/identity-requirements/>>, abgerufen am 01.05.2019) und nach den geltend gemachten Ereignissen kann nicht klar gesagt werden, dass er sich noch auf diese CNICs berufen könnte. Ferner hat die Vorinstanz keine Beweise im Sinne der obgenannten Rechtsprechung (vgl. E. 6.1) erbracht, wonach der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt rechtmässig nach Pakistan zurückkehren und dort eine Bewilligung für den dauernden Aufenthalt erlangen kann. Demnach kann im vorliegenden Fall nicht von einer faktisch und rechtlich möglichen Wiedereinreise in Pakistan ausgegangen werden, weshalb sich der Wegweisungsvollzug als nicht möglich erweist (vgl. auch Urteil E-2356/2018 E. 6.4).

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG als unzumutbar erweist und der Vollzug der Wegweisung nach Pakistan als nicht möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG zu bezeichnen ist. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AIG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung ist in den Dispositivziffern 2 und 3 aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz anzuordnen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Die Kosten der Vertretung umfassen das Anwaltshonorar oder die Entschädigung für eine nichtanwaltliche berufsmässige Vertretung sowie weitere notwendige Auslagen der Partei (vgl. Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Fall liegt weder eine berufsmässige Vertretung vor noch sind sonstige notwendige Auslagen belegt. Dies hat zur Folge, dass keine Parteientschädigung

zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.